

ÖVS - WKO

Aktueller Anlassfall

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb (ein Verein von hauptsächlich Fachorganisationen der Wirtschaftskammern und weiterer Interessensvertretungen) hat die ÖVS am 8. 3. brieflich aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, widrigenfalls eine Klage wegen Anstiftung zum unlauteren Wettbewerb drohe. Frist bis 23.3. Die eingereichte Stellungnahme der ÖVS – Position (16.3.) wurde am 27.3. inhaltlich zurückgewiesen: Der Schutzverband stand in diesem Schreiben auf dem Standpunkt, Supervision dürfe man nur mit einem Gewerbeschein für Lebens- und Sozialberatung ausüben.

Am 9. 4. erhielten wir über unseren Rechtsanwalt die Forderungen des Schutzverbandes über genaue Modalitäten einer Unterlassungserklärung. Mit 16.4. haben wir nun ein weiteres Mail erhalten, in dem diese Position zurückgenommen wird: „Ergänzend ist noch zu berücksichtigen, dass für eine Beratung im Unternehmensbereich das Gewerbe der Unternehmensberatung notwendig ist. Sollten daher ÖVS-Mitglieder bei ihrer Supervision auch bei Unternehmen und nicht nur im Lebens- und Sozialbereich von Privatpersonen tätig sein, dann wäre das bei der Unterlassungserklärung entsprechend zu ergänzen.“

Briefverkehr mit dem Schutzverband siehe Anlage.

Inhaltliche Argumentationslinien der ÖVS:

Juridisch:

Juridisch strebte die ÖVS seit der Gründung 1994 die Anerkennung als „freier Beruf“ an. Die Ausübung der Supervision ist nach ÖVS Rechtsauffassung nicht alleine dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zugeordnet, sondern kann auch als „freier Beruf“ ausgeübt werden. Grundlage dafür sind die Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11. Juni 1997 (BM Farnleitner):

„... Mein Ressort behauptet daher nicht, daß die Ausübung der Supervision exklusiv dem Gewerbe der lebens- und Sozialberater zugeordnet ist. Auf Grund der gegebenen Rechtslage erscheint jedoch die Ausübung der Supervision auch als – wenn auch nicht reglementierter „freier Beruf“ – möglich.“

und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Juli 2002 (für den BM, Malousek):

„... Im Übrigen gilt die bisherige Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, nach der die Ausübung der Supervision (auch) freiberuflich erfolgen kann, weiterhin. ...“

an die ÖVS.

Eine Einordnung in den Fachbereich „Lebens- und Sozialberater“, jetzt „Personenbezogene Beratung“, der WKO wurde aus Qualitäts-, Standards- und Identitätsgründen abgelehnt. Trotzdem wurde seit 2015 der Versuch eine Annäherung und Kooperation mit der WKO versucht.

Das Verhältnis der ÖVS zur WKO ist je nach Bundesland unterschiedlich.

Die Erfahrungen von ÖVS Mitgliedern bei der Lösung von Gewerbescheinen (sei es bei LSB oder UBIT eingeschränkt auf Supervision) zeigen, dass dies je nach Amt / Bundesland / ja Referenten und auch nach Jahr sehr unterschiedlich bewilligt wurden/werden.

Die Gewerbeordnung ist etwas spezifisch Österreichisches und steht im Widerspruch zu EU Richtlinien. Bis auf Ungarn und Slowenien ist Supervision EU-weit nicht gesetzlich geregelt. Die Qualitätssicherung und den Konsumentenschutz haben die Berufsverbände national, die ANSE (Association of National Organizations for Supervision in Europe) übernommen.

Historisch - inhaltlich:

Der Berufsstand Lebens- und Sozialberatung wurde 1990 gesetzlich als Gewerbe und folglich in der Österreichischen Wirtschaftskammer verankert. Zuvor war das Gewerbe der „Psychologischen Beratung“ ein freies Gewerbe. (vgl. Bitzer-Gavornik 2005: 172f)

In der Ausbildung werden folgende Mindeststunden verlangt:

240 Stunden Methoden der Lebens- und Sozialberatung, 80 Stunden Krisenintervention, 16 Stunden Berufsethik und Berufsidetitat, 24 Stunden Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Lebens- und Sozialberatung. Zudem sind 30 Stunden Einzelselbsterfahrung bei einer ausbildungsberechtigten Person, 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung bei einer ausbildungsberechtigten Person und 750 Stunden fachliche Tatigkeiten unter begleiteter Supervision nachzuweisen. (vgl. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung § 1)

Die fachliche Tatigkeit erfordert spezifische Kriterien (z.B. mind. 100 protokollierte Beratungseinheiten, mind. 100 Supervisionseinheiten).

(vgl. Lebens- und Sozialberatungs -Verordnung § 2)

Eine spezifische Ausbildung fur „Supervision“ war damals (1990) nicht im Curriculum ausgewiesen. Supervision war als Lern- / Ausbildungssupervision (wie in vielen Berufen vorgesehen, bei der die spezifische Fachkompetenz im Vordergrund steht!) mit 100 Einheiten etabliert.

2

Eine spezifische Ausbildung fur Supervision (aufgestockt der LSB Ausbildung) erfolgte erst vor 10 Jahren und umfasst 200 Stunden.

Inhaltlich:

Supervision im Verstandnis der ÖVS hat seine theoretischen wie praktischen Wurzeln in der Sozialarbeit, die Konzepte aus den 1930er Jahren aus den USA („friendly visitors“) ubernahm. In Europa hat sich dieser Ansatz, der zunachst ein Bestandteil der Ausbildung war, selbststandig etabliert und weiterentwickelt. Die Berucksichtigung arbeitsweltlicher Rahmenbedingungen und die Integration von theoretischen Konzepten der Organisation fuhrten zu einem spezifisch europaischen Konzept von Supervision, das sich dadurch wesentlich von dem der LSB unterschied (in den letzten Jahren wurde einige Elemente dieser Konzeption in die Aufbaulehrgange der LSB zur Supervision ubernommen).

Die berufliche Identitat spielt eine bedeutende Rolle: ÖVS SupervisorInnen verstehen sich als SupervisorInnen und nicht als „Lebens- und Sozialberater“.

Das ÖVS Verstandnis von Supervision als berufliche Reflexion unterscheidet sich von dem der Fachgruppe und versteht sich in diesem Sinne nicht als personenbezogene Beratung, sondern als Beratung im Kontext von Organisationen. Supervision im Unternehmenskontext hingegen ware eher bei der UBIT angesiedelt, deren betriebswirtschaftlicher Fokus allerdings den gangigen Definitionen von SV ebenfalls nicht entspricht.

Qualität / Konsumentenschutz:

Qualität der Ausbildung und Standards der Zulassung zur einer ÖVS zertifizierten Ausbildung sind insofern höher als die für LSB verlangten, als sie LSB als eine *human- oder sozialwissenschaftlich fundierte* Grundqualifikation sehen und darauf aufbauend die SV-Ausbildung ansetzen.

Zulassungsbedingungen zur Ausbildung

- *Alter 27 Jahre, 5 Jahre Berufspraxis*
- *Abgeschlossene human- oder sozialwissenschaftlich fundierte Ausbildung (Universität, Fachhochschule, Akademie) oder ein dokumentiertes Äquivalent*
- *Einschlägige Vorbildung in Selbsterfahrung und für die Supervision relevante Weiterbildung zusätzlich zur Berufsausbildung (mindestens 60 Stunden)*
- *60 Stunden Supervisionserfahrung im Einzel- und Mehrpersonen-Setting in den letzten 5 Jahren*

Umfang einer ÖVS Ausbildung

- *450 Unterrichtsstunden in 2,5 Jahren (einschließlich themenzentrierter Selbsterfahrung), davon mindestens die Hälfte in einer gleichbleibenden Lerngruppe*
- *75 Stunden Lernsupervision (Supervisionspraxis der Ausbildungsteilnehmer) im Einzel- und Mehrpersonen-Setting, wobei der Schwerpunkt auf fortlaufenden Supervisionsprozessen liegen soll*
- *50 Stunden Lehrsupervision (davon mindestens 30 Stunden Einzel)*
- *Abschlussarbeit und Kolloquium*

Seit 24 Jahren sind ÖVS SupervisorInnen beratend aktiv. Bis jetzt gab es keine Klagen von Seiten der KundInnen. Die ÖVS hat österreichweit mit ihren Standards überzeugt und ist die Ansprechpartnerin Nummer 1 geworden.

Wissenschaftlich (Forschung) und europäisch verankert wurden Standards wie Theorie weiterentwickelt. Wie auch in anderen europäischen Ländern sind einige der Supervisions -Ausbildungen an Universitäten und Fachhochschulen verankert. In Österreich sind dies die Universitäten Krems, Salzburg und Wien, die Sigmund Freud Universität, die Fachhochschulen in Kärnten, Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg.

Europäische Vernetzung

Die ÖVS ist in Theorie und Praxis europäisch vernetzt. Mit den Berufsverbänden in Deutschland und der Schweiz gibt es ein gegenseitiges Anerkennungsverfahren (D-A-CH Abkommen!).